



**Unsere Autoren für
Pflege u. Betreuung,
Unterhalt und Rentenrecht:**

**Rechtsanwalt
Günther Dingeldein**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

**Rechtsanwalt
Martin Wahlers**
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

**Rechtsanwalt
Peer Frank**
Fachanwalt für Sozialrecht

**Rechtsanwalt
Falk Ostmann**
Fachanwalt für Sozialrecht



Dingeldein • Rechtsanwälte

64404 Bickenbach
Bachgasse 1
0 62 57 / 8 69 50

64579 Gernsheim
Wallstraße 7
0 62 58 / 8 33 80

64283 Darmstadt
Adelungstraße 23
0 61 51 / 3 68 59 84

www.dingeldein.de



Haften Schwiegerkinder für den Elternunterhalt?

Werden die Eltern pflegebedürftig, steigen die Kosten für die Pflege zu Hause oder im Heim schnell so erheblich an, dass sie aus durchschnittlichen Renten nicht mehr gedeckt werden können. Ist auch das verwertbare Vermögen aufgezehrt und kann der Ehepartner des Bedürftigen die Lücke nicht decken, müssen die Kinder einspringen. Dieser sogenannte Elternunterhalt ist aber nur im Rahmen der eigenen finanziellen Möglichkeiten zu zahlen: Die Kinder müssen für den Unterhalt nur einstehen, soweit sie leistungsfähig sind, wenn sie also über „freies“ Einkommen oberhalb eines bestimmten „Selbstbehalts“ oder aber über verwertbares Vermögen verfügen.

Unterhaltspflichtig ist immer nur das Kind selbst und nicht sein Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte. Ganz außer Betracht bleibt deren Einkommen aber nicht. Führt das Kind einem leistungsfähigen Lebensgefährten den Haushalt, will die Rechtsprechung ihm ein fiktives

Einkommen zurechnen. Auch sollen die wirtschaftlichen Vorteile, die man durch das Zusammenleben mit einem Partner hat, zu einer Reduzierung des Selbstbehalts des unterhaltspflichtigen Kindes führen. Der Selbstbehalt für Alleinstehende beträgt derzeit 1500 Euro; ist das Kind verheiratet, gilt für beide Ehegatten zusammen der sogenannte „Familienselbstbehalt“ von derzeit 2700 Euro. Will man ermitteln, wie viel Geld einem verheirateten Kind von seinem Einkommen zum Leben verbleiben muss, muss nach dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten ermittelt werden, welcher Anteil am Familienselbstbehalt dem Kind „gehört“. Die Berechnung ist kompliziert. Nachzulesen ist sie in dem sehr interessanten und auch recht gut lesbaren Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Juli 2010 (Az. XII ZR 140/07).

Wissen muss man, dass der Selbstbehalt eines Kindes, das mit einem deutlich besser verdienenden Ehegatten verheiratet ist, durchaus erheblich unter 1500 Euro liegen

kann. Dem ehelichen Haushalt verbleibt aber in jedem Fall das Einkommen des Kindes, das dieses nach dem Verhältnis der ehelichen Einkünfte beisteuern muss.

Anders ist dies, wenn der Ehepartner nach allen Abzügen durchschnittlich über 4000 Euro verdient. Dann stellt sich die Rechtsprechung auf den Standpunkt, dass das Einkommen der unterhaltspflichtigen Kindes komplett zum Unterhalt herangezogen werden kann. Die eheliche Lebensführung könne in diesem Fall ja vollständig vom Schwiegerkind bestritten werden. Da das entstehende „Loch“ in der Haushaltskasse komplett vom Schwiegerkind gestopft werden muss, kommt es in diesem Fall auf Umwegen doch zur Mithaftung des Schwiegerkindes für den Unterhalt seiner Schwiegereltern.

*Rechtsanwalt Martin Wahlers,
Fachanwalt für Familienrecht,
Fachanwalt für Erbrecht,
Dingeldein Rechtsanwälte,
Bickenbach*